

5. hofft ferner, daß die beiden vertragschließenden Staaten alle obenerwähnten Vereinbarungen und Bestimmungen erfüllen und alles tun werden, damit das SALT-III-Abkommen einen wichtigen Schritt zum Endziel darstellen kann, das von ihren Staatsoberhäuptern als die vollständige und restlose Vernichtung der bestehenden Vorräte an Kernwaffen und die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt beschrieben wurde;

6. bittet die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, gemäß den Bestimmungen von Ziffer 27 und 114 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung die Versammlung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
11. Dezember 1979

34/88 - Erklärung über internationale Zusammenarbeit in Fragen der Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen verkündet wird, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren und für diesen Zweck ihre Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

unter erneuter Hervorhebung der Bedeutung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten der Abrüstung gewidmeten Sondertagung angenommenen Empfehlungen und Beschlüsse sowie unter Hinweis auf die im Schlußdokument dieser Tagung proklamierten Grundsätze 89/,

89/ Resolution S-10/2

in der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, aktive und gemeinsame Anstrengungen zur weiteren Intensivierung der umfassenden Verwirklichung der auf der zehnten Sondertagung einstimmig verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse zu unternehmen und daß Staaten in einer stärker abgestimmten Form und auf der Grundlage weltweiter Zusammenarbeit im Interesse der Sicherheit und des Friedens unerläßlich sind,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 90/, in der die Generalversammlung die Pflicht aller Staaten: proklamierte, guten Glaubens Verhandlungen für den baldigen Abschluß eines universellen Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung zu führen und sich um die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung internationaler Spannungen und zur Stärkung des Vertrauens unter den Staaten zu bemühen,

unter Hervorhebung des unveräußerlichen Rechts jeder Nation und jedes Menschen, in Frieden, frei von jeder Kriegsdrohung, in Freiheit und Unabhängigkeit zu leben, wie es von der Generalversammlung in der Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden 91/ feierlich bekräftigt wurde, deren strikte Einhaltung von höchstem Interesse für die Menschheit ist und eine wesentliche Voraussetzung für ihre Höherentwicklung darstellt,

in dem Bewußtsein, daß ein auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen in der ganzen Welt in Gang gesetzter dynamischer Entspannungsprozeß zur Erreichung der Abrüstungsziele beitragen würde,

tief beunruhigt durch die Tatsache, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit der Völker weiterhin vom Wettrüsten, besonders auf nuklearem Gebiet, und von der massiven Lagerung höchst zerstörungstüchtiger Waffen bedroht werden und daß gleichzeitig die Fortsetzung des Wettrüstens zu den Interessen der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen und geistigen Fortschritts der Menschheit im Widerspruch steht,

insbesondere im Hinblick darauf, daß das Wettrüsten mit den Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung unvereinbar ist und ihnen widerspricht,

90/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

91/ Resolution 33/73

unter Hervorhebung der Tatsache, daß die Regierungen aller Länder, besonders der Kernwaffenstaaten, eine historische Verantwortung dafür tragen, das menschliche Leben vom Krieg zu befreien, was in erster Linie durch die Annahme von wirksamen und entscheidenden Abrüstungsmaßnahmen mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu geschehen hat,

im Hinblick darauf, daß alle kernwaffenbesitzenden und anderen militärisch bedeutenden Staaten eine besondere Verantwortung für die Erreichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung, besonders der nuklearen Abrüstung, sowie für die Abwendung eines Atomkriegs tragen,

ausgehend von dem Grundsatz, daß die wirksame, konstruktive und anhaltende, auf gegenseitigem Vertrauen und politischem Willen beruhende Zusammenarbeit zwischen allen Staaten unabhängig von ihrem Gesellschaftssystem und dem Stand ihrer ökonomischen Entwicklung für die Verwirklichung der Abrüstung und für die Erreichung ihrer Ziele unerlässlich ist,

in der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit in gegenseitigen Kontakten und in allen Foren, wo Staaten Verhandlungen über Abrüstung führen, insbesondere im Abrüstungsausschuß praktiziert, entwickelt und verstärkt werden muß, damit die Verhandlungsziele so schnell wie möglich erreicht werden können,

ferner in der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit eine gemeinsame Entschlossenheit der Staaten zur Herbeiführung eines entscheidenden Durchbruchs in den Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck bringen und gleichzeitig durch die Schaffung einer günstigen Atmosphäre des Vertrauens in den Beziehungen zwischen den Staaten gefördert werden muß,

unter Berücksichtigung der zentralen Rolle und der vorrangigen Verantwortung der Vereinten Nationen für die Harmonisierung der Anstrengungen und für die Schaffung von Zusammenarbeit zwischen den Staaten mit dem Ziel, die Abrüstungsprobleme zu lösen,

I

fordert alle Staaten feierlich auf, die Entwicklung, Festigung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der Abrüstungsziele zu fördern, wie sie von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung festgelegt wurden, sowie zu diesem Zweck insbesondere

a) Initiativen mit dem Ziel zu ergreifen, die Gefahr eines Atomkriegs zu beseitigen und wirksame neue Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur Umkehrung dieses Prozesses sowie zur Annäherung an das Endziel aller Abrüstungsbestrebungen, eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verabschieden;

b) von ihrem unveräußerlichen Recht auf Teilnahme an Abrüstungsverhandlungen aktiv Gebrauch zu machen, wie es im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung bestätigt wurde;

c) sich in geeigneter Weise aktiv an Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zu beteiligen und dabei die Notwendigkeit der Gewährleistung sowohl der internationalen als auch der nationalen Sicherheit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, sowie diese Maßnahmen aktiv zu fördern;

d) gleichzeitig über alle vorrangigen Fragen - einschließlich der entsprechenden vertrauensbildenden Maßnahmen - ehrliche Abrüstungsverhandlungen zu führen, um sicherzustellen, daß diese Verhandlungen sich untereinander ergänzen und einem baldigen entscheidenden Durchbruch auf dem Gebiet der Abrüstung förderlich sind;

e) alle Anstrengungen zu unternehmen, um kontinuierliche und schnellere Fortschritte in den Verhandlungen über die Beendigung des Wettrüstens und über die Erreichung der Abrüstung sicherzustellen, sowie zu diesem Zweck von der Behinderung dieser Verhandlungen - besonders durch nicht mit der Abrüstung verbundene Fragen - Abstand zu nehmen;

f) sich im Laufe der Abrüstungsverhandlungen darum zu bemühen, daß diese über die den Verhandlungsgegenstand bildende Weiterentwicklung und Lagerung bestehender Waffen hinausgehen und möglichst das Entstehen neuer Waffenarten und Waffensysteme, vor allem Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

g) sicherzustellen, daß multilaterale, regionale und bilaterale Verhandlungen über Abrüstungsfragen stets im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung geführt werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle auf dem Gebiet der Abrüstung spielen und eine vorrangige Verantwortung für diese tragen;

h) gemeinsame Anstrengungen zur Erreichung konkreter Abrüstungsmaßnahmen zu entwickeln, deren Verwirklichung es schrittweise ermöglichen würde, einen bedeutenden Teil der durch diese Maßnahmen freiwerdenden Ressourcen für soziale und wirtschaftliche Erfordernisse einzusetzen und damit unter Berücksichtigung der engen Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung einen Beitrag zur Überwindung der wirtschaftlichen Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu leisten;

II

bittet alle Staaten eindringlich, zur weiteren Verbesserung des internationalen Klimas, das zur vollen Verwirklichung des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung benötigt wird, und zur Beschleunigung der Fortschritte in den entsprechenden Abrüstungsverhandlungen insbesondere

a) entschlossene Anstrengungen zur Beschleunigung der Maßnahmen und zur Verfolgung einer Politik für die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Herausbildung von Vertrauen unter den Staaten mit dem Ziel zu unternehmen, die Gefahr des Ausbruchs von militärischen Konflikten zu verringern und den Abrüstungsprozeß entscheidend voranzutreiben, u.a. durch die Schaffung einer günstigen internationalen Atmosphäre, die der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit förderlich sein würde;

b) wirksame Maßnahmen zur Anwendung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems zu ergreifen und dieses durch die Beseitigung von Spannungen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu stärken sowie zu diesem Zweck insbesondere von dem Streben nach militärischer Überlegenheit und allen anderen Schritten mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Abrüstungsbestrebungen Abstand zu nehmen und sich demzufolge des Einsatzes ihres militärischen Potentials zu aggressiven Zwecken, insbesondere zur Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates bzw. gegen Völker unter

Kolonial- oder Fremdherrschaft, die um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und die Erreichung der Unabhängigkeit kämpfen, oder zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu enthalten;

c) sich konsequent um die Zurückweisung aller Konzeptionen zu bemühen, die auf militärischer Einschüchterung und Verhaltensweisen beruhen, die von der Position der Stärke ausgehen und zu einer Fortdauer bzw. Zunahme des Wettrüstens und zur weiteren Anhäufung von Rüstungsmaterial führen;

d) nach Möglichkeit in ihren Verfassungsgrundsätzen oder durch andere geeignete Mittel ihre politische Absicht und Entschlossenheit zu bekräftigen, mit aller Kraft die Sache des Friedens und der internationalen Sicherheit und Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern;

e) sowohl über das System der Vereinten Nationen als auch jeweils für sich verstärkt Schritte zur Förderung eines besseren Verständnisses der Weltöffentlichkeit für die Gefahr des Wettrüstens und die Notwendigkeit der Abrüstung zu unternehmen sowie dafür zu sorgen, daß die Weltöffentlichkeit einen positiven Einfluß auf die Bemühungen der Regierungen um die Lösung von Abrüstungsfragen ausübt, und zu diesem Zweck von den Bildungssystemen, den Massenmedien und allen anderen geeigneten Institutionen Gebrauch zu machen;

f) ausgehend von den Grundsätzen der Charta alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen zur Verhinderung und zum Verbot der Propagierung des Krieges und des Wettrüstens sowie der Verbreitung von Ansichten aus politischen, ökonomischen oder anderen Gründen zu ergreifen, in denen behauptet wird, Krieg und Wettrüsten seien notwendig oder nützlich;

III

bittet alle Staaten eindringlich, sich bei der Verwirklichung des im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten gemeinsamen politischen Willens um konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu bemühen und in diesem Zusammenhang

a) sich in allen Abrüstungsverhandlungen von den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und von der Einhaltung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz leiten zu lassen;

b) sicherzustellen, daß die Abrüstungsprobleme im Geist des Schlußdokuments in einer Weise gelöst werden, daß als Ergebnis der verabschiedeten Maßnahmen kein Einzelstaat oder keine Staaten-Gruppe in irgendeiner Phase Vorteile über andere erhält und sowohl die Sicherheit der an den Verhandlungen teilnehmenden Staaten als auch die Sicherheit der gesamten internationalen Gemeinschaft gestärkt wird sowie der Grundsatz, daß die Sicherheit keiner Partei vermindert werden darf, unangetastet bleibt;

c) untereinander auf allen Ebenen, auch auf höchster Ebene, Konsultationen über Abrüstungsfragen durchzuführen, damit sie im Geiste des guten Willens und im Bemühen um Abstimmung ihrer Positionen die politischen Voraussetzungen für die Lösung dieser Probleme schaffen können, sowie im Interesse der Abrüstung maximalen Gebrauch von allen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu machen, die die Staaten auf anderen Gebieten ihrer gegenseitigen Beziehungen geschaffen haben;

d) im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung und im Geist der Zusammenarbeit alle Vorschläge und Initiativen zu behandeln, die darauf abzielen, gegenseitig annehmbare konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu fördern und Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen beschleunigen zu helfen;

IV

1. erklärt, daß die Bestimmungen dieser Erklärung hinsichtlich ihrer Auslegung und Verwirklichung voneinander abhängen und daß jede einzelne ein Bestandteil des gemeinsamen Vorgehens der Staaten in ihrer Entschlossenheit ist, alle Grundsätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung voll zu respektieren und anzuwenden und eine breite internationale Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele echter Abrüstung zu entwickeln, wie sie von der Versammlung auf ihrer zehnten Sondertagung festgelegt wurden;

2. erklärt ferner, daß keine Bestimmung dieser Erklärung so interpretiert werden darf als ob sie den Zielen und Grundsätzen der Charta widersprechen oder das Schlußdokument der zehnten Sondertagung aufheben würde, und daß keine Bestimmung dieser Erklärung die unmittelbare Verwirklichung des Rechts jedes Staates auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung oder sein legitimes Recht auf Verteidigung seiner territorialen Integrität bzw. auf Befreiung seiner besetzten Gebiete gemäß der Charta oder das Recht kolonialer oder vertriebener Völker auf Kampf mit allen Mitteln um ihre nationale Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung beeinträchtigen darf.

34/89 - Nukleare Rüstung IsraelsDie Generalversammlung,

sehr beunruhigt über die immer zahlreicheren Informationen und Indizien bezüglich der auf den Erwerb und die Entwicklung von Kernwaffen gerichteten Aktivitäten Israels,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71 A vom 14. Dezember 1978 über militärische und nukleare Kollaboration mit Israel,

unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der militärischen und nuklearen Kollaboration zwischen Israel und Südafrika,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977 und 33/64 vom 14. Dezember 1978 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

in der Überzeugung, daß die Entwicklung einer Nuklearkapazität durch Israel die bereits gefährliche Situation in der Region weiter verschärfen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter bedrohen würde,

1. fordert alle Staaten auf, jede Art der Zusammenarbeit mit Israel einzustellen, die dem Land beim Erwerb und bei der Entwicklung von Kernwaffen behilflich sein kann, und auch die unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen von jeder Art der Zusammenarbeit abzubringen, die dazu führen kann, daß Israel in den Besitz von Kernwaffen gelangt;

2. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Transfers von für Kernwaffen verwendbaren spaltbaren Materialien und nuklearen Technologien an Israel zu ergreifen;

3. fordert Israel auf, alle seine nuklearen Einrichtungen der Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. verurteilt scharf jeden Versuch Israels, Kernwaffen herzustellen, zu erwerben, zu lagern oder zu testen bzw. sie in den Mittleren Osten einzuführen;

5. ersucht den Sicherheitsrat, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der entsprechenden Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels zu ergreifen;

6. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe qualifizierter Sachverständiger 92/ eine Untersuchung über die nukleare Rüstung Israels vorzubereiten und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Arbeit der Sachverständigengruppe vorzulegen;

8. beschließt die Aufnahme des Punkts "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
11. Dezember 1979

34/99 - Entwicklung bzw. Festigung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die in der Charta der Vereinten Nationen ausgedrückte Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

angesichts dessen, daß auch zahlreiche zwei- und mehrseitige Verträge die gutnachbarlichen Beziehungen einschließen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957 und 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, in denen sie betonte, wie wichtig es ist, zur Wahrung von Frieden und Sicherheit für alle Völker sowie zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Staaten die gutnachbarlichen Beziehungen beständig zu fördern,

im Hinblick darauf, daß die geographische Nähe auf vielen Gebieten besonders günstige Gelegenheiten zu einer für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern bietet und daß diese Gelegenheiten aufgrund ihres positiven Einflusses auf die Gesamtheit der internationalen Beziehungen weiter gefördert und begünstigt werden sollten,

92/ Inzwischen "Sachverständigengruppe zur Vorbereitung einer Untersuchung über die nukleare Rüstung Israels"